

Prüfung aussagt, also dem Praktiker, dem Staatsanwalt, dem Richter, den Angehörigen des Untersuchungsorgans und des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung keine Hinweise für die Methoden gibt, für die Technik der richtigen Frage bei der Feststellung, ob ein Jugendlicher verstandesmäßig befähigt war, die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Tat in einer seinem Vorstellungsvermögen entsprechenden Art zu übersehen, ob er fähig war, das Verwerfliche seiner Tat einzusehen, und ob er die erforderliche Willensreife hatte. So wäre es beispielsweise recht interessant gewesen, wenn Müller bei dem Beispiel der zwei 16jährigen Jugendlichen, die aus einem Telefonhäuschen der Reichsbahn einen Signalfernsprecher entwendeten, um sich selbst eine Telefonanlage zu basteln, gesagt hätte, „wie“ das Gericht dazu gekommen ist, die Täter -nur wegen Einbruchdiebstahls zu verurteilen, im übrigen aber das Verfahren wegen Transportgefährdung und Gefährdung des Telegrafendienstes mangels Verantwortungsreife gemäß § 40 JGG einzustellen. Da Müller aber nur sagt: „Mit Recht hat die Jugendstrafkammer...“ so entschieden, hilft diese Feststellung — die in dem konkreten Fall durchaus zutreffend sein mag — dem Praktiker nicht weiter und erweckt außerdem leicht den Eindruck, als ob jeder Sechzehnjährige unfähig ist zu begreifen, daß der Diebstahl eines Signalfernsprechers bei der Reichsbahn einen realen Gefahrenzustand für den Eisenbahntransport und für den Telegrafendienst herbeiführen kann. Davon kann man aber nicht reden. Wir haben Jugendliche als Reichsbahnlehrlinge, wir leben in einer Zeit der Kindereisenbahn, der der Wirklichkeit fast naturgetreu nachgebildet, mit allen nur denkbaren technischen Einrichtungen ausgerüsteten elektrischen Spielzeugeisenbahn und können auf Bahnhöfen häufig genug verfolgen, mit welchem gespannten Interesse Kinder und Jugendliche das Arbeiten der Stellwerke beobachten oder die Klingelzeichen der Telegrafenanlage beim Herannahen oder Ausbleiben eines Zuges registrieren. In dem von Müller zitierten Fall wollten sich die Jugendlichen eine Telefonanlage basteln -und hatten sich somit doch immerhin schon einige Gedanken über Nachrichtenübermittlung und dergleichen mehr gemacht.

In den Ausführungen von Müller ist m. E. auch ein gewisser Widerspruch enthalten, wenn er an einer Stelle davon spricht, daß „in einfach gelagerten Fällen, in denen keine größeren psychischen Störungen oder abwegigen Entwicklungstendenzen im bisherigen Verhalten des Jugendlichen aufgetreten sind, die Feststellung der Verstandesreife für den menschlich gereiften und in der Behandlung von Jugendlichen erfahrenen Richter... keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitet“, und wenn er wenig später im Hinblick auf die Feststellung der sittlichen Reife mit Recht darauf hinweist, daß der „gesunde Menschenverstand in entwicklungspsychologischen und jugendpsychiatrischen Fragen ein Orientierungsmittel ist, auf das man sich nur sehr bedingt verlassen kann“. Nehmen wir nun noch seine weitere Feststellung hinzu, daß die „Prüfung, ob der Täter das erforderliche Hemmungsvermögen besitzt, außerordentlich schwierig ist und nicht vom gesunden Menschenverstand* her geführt werden kann“, so kommt man unschwer zu dem Schluß, daß „menschliche Reife und Erfahrungen in der Behandlung von Jugendlichen“ nicht allein ausreichen, um mit einiger Sicherheit die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher zu bejahen oder zu verneinen. Menschliche Reife und Erfahrungen in der Behandlung Jugendlicher sind nicht meßbar und stellen auch keine mathematischen Größen dar; auch die westdeutschen Prügelpädagogen behaupten, daß sie beides besitzen.

Im übrigen ist der „schwer“gelagerte Fall für den Jugendrichter ein „einfacher“ Fall, wenn ihm abnorme seelische und geistige Eigenarten oder abwegige Verhaltensweisen des Jugendlichen aus den Straftaten oder aus seinem Verhalten vor Gericht genügend deutlich zum Bewußtsein kommen. Dann wird er die Feststellung der Verantwortungsreife dem Psychiater überlassen und wird in der Regel auf dessen Gutachten, obwohl es für ihn nicht bindend ist, sein Urteil über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Verantwortungsreife stützen. Zu falschen Ergebnissen wird der Jugendrichter aber häufig auch in einfach gelagerten Fällen kommen,

wenn er eben mangels genügender jugendpsychologischer Kenntnisse gerade bei jüngeren Tätern, also bei Fünfzehnjährigen und Sechzehnjährigen, nicht erkennt, daß — wie Müller sagt — „die Erscheinungsformen des „normalen* jugendlichen Verhaltens außerordentlich vielfältig sind und extreme Gegensätze und Widersprüchlichkeiten des Gemüts-, Seelen- und Gefühlslebens noch zum gewohnten Vorstellungsbild „gesunder* jugendlicher Art gehören“. Dann kann es dazu kommen, daß im Kern gesunde Jugendliche, deren bisheriges Leben keine Anomalien aufweist, denen es aber an der sittlichen oder an der geistigen Reife mangelt, oder auch an der Fähigkeit, ihren Willen entsprechend ihrer Einsicht zu steuern, für strafrechtlich verantwortlich erklärt werden. Da schließlich die Grenze zwischen dem einfachen und dem schweren Fall recht flüchtig sein kann, kommt es auch zu solchen Fehlentscheidungen, daß Jugendliche, nachdem sie das zweite oder dritte Mal straffällig geworden waren, einem Psychiater zugeführt wurden und dieser Schwachsinn und ähnliches feststellte?.

Die Feststellung der Verantwortungsreife oder der Jugendzurechnungsfähigkeit ist die Voraussetzung für die Schuldfeststellung. Darin liegt m. E. auch ihre besondere Bedeutung. Verneinen wir die Verantwortungsreife, dann sprechen wir den Jugendlichen im Urteil frei und können, wenn objektiv eine strafbare Handlung vorliegt, nach § 4 Abs. 2 JGG eine Erziehungsmaßnahme anordnen. Bejahen wir aber die Verantwortungsreife und auch die Tatsache, dann kommen wir zu dem schwerwiegenden Urteilsausspruch: „Dei jugendliche Angeklagte ist... des Diebstahls, der Brandstiftung, des Raubes usw. schuldig“. Dieser Schuldausspruch stellt für jeden Jugendlichen eine schwere Belastung dar. Wir können nicht daran vorbeigehen, daß der straffällig gewordene Jugendliche in den Augen der — den Jugendproblemen zum Teil noch gedankenlos gegenüberstehenden — Öffentlichkeit, sei es nun in der Schule, im Betrieb, im Dorf oder im Wohnbezirk, auf Grund unseres Schuldausspruchs als „Dieb“, als „Brandstifter“, als „Räuber“ und dergleichen mehr bezeichnet wird, daß man ihn mißachtet, ihm mißtraut, aus dem Wege geht usw. Das Urteil der Öffentlichkeit fällt noch härter aus, isoliert den Jugendlichen noch mehr und erschwert seinen Gesundungsprozeß in erzieherischer Hinsicht, wenn wir selbst den notwendigen pädagogischen Takt vermissen lassen, indem wir in unseren Urteilen Kraftausdrücke, wie „Ganove“, „gemein“, „raffiniert“ usw., gebrauchen?.

Um wieviel mehr aber muß sich das alles zuungunsten des im Grunde naiven, unfertigen Jugendlichen auswirken, dessen Verantwortungsreife und dessen Schuld wir zu Unrecht bejaht haben und dessen Verfehlung eine Entwicklungsstörung, eine einmalige, puberale Entgleisung darstellte. Die Bejahung der Verantwortungsreife Jugendlicher ist also nicht minder verantwortungsvoll als ihre Verneinung. In der Praxis aber neigt man dazu, die Bejahung leichter zu nehmen als die Verneinung. Das geht besonders klar aus einer Entscheidung eines Bezirksgerichts hervor, mit der das Urteil eines Kreisgerichts, das einem Jugendlichen die Verantwortungsreife abgesprochen hatte, u. a. mit folgender Begründung aufgehoben wurde:

„Allein auf Grund des Eindrucks, den der Angeklagte in der Hauptverhandlung macht, und seines bisherigen Lebens ist eine solche Entscheidung (Verneinung der Verantwortungsreife — H. R.) doch bedenklich. Wenn von seiten des Gerichts Bedenken bestehen, ist es deshalb im Interesse der Erforschung der Wahrheit angebracht, ein Sachverständigengutachten herbeizuziehen.“

Mit welchem Recht hält das Bezirksgericht, ohne selbst einen Eindruck von dem Angeklagten gehabt zu haben, die Verneinung der Verantwortungsreife ohne Sachverständigengutachten für bedenklich? Würde es — das muß man aus dieser Begründung folgern — die Bejahung der Verantwortungsreife „allein auf Grund des Eindrucks; den der Angeklagte in der Hauptverhandlung macht, und seines bisherigen Lebens“ ohne Sach-

2 vgl. Schulungsmaterial des Ministeriums der Justiz, Jugendkriminalität und Jugendstrafverfahren, S. 10.

3 vgl. Schulungsmaterial, Jugendkriminalität und Jugendstrafverfahren, S. 10.